

Vorstehenden Anordnungen ist auch bei den diesjährigen Einschätzungen noch nachzugehen, insofern die Schätzungslisten nicht bereits von dem Rechnungsamte oder der Steuer-Lokal-Kommission geprüft und von dem Gemeindevorstande publizirt sind (§. 43 der Ausführungsverordnung). Sollten dieselben bereits dem Rechnungsamte oder der Steuer-Lokal-Kommission zur Prüfung vorgelegt seyn: so sind sie von diesen an die Gemeindevorstände vorerst zurückzugeben, um die öffentliche Auslegung noch zu bewirken und sie dann sofort wieder einzureichen.

Die Rechnungsämter und Steuer-Lokal-Kommissionen haben demgemäß die Gemeindevorstände ihres Bereiches schleunigst zu instruiren und dieselben aufzufordern, in geeigneter Weise zur Kenntniß der Steuerpflichtigen in jedem Orte zu bringen, daß ein jeder Steuerpflichtiger berechtigt ist, über falsche Einschätzungen Anderer bei der betroffenen Behörde (dem Rechnungsamte, der Steuer-Lokal-Kommission), Beschwerde zu führen, daß aber eine jede solche Beschwerde mit Angabe des Namens des Beschwerdeführers versehen und noch vor vollendeter Prüfung der Schätzungslisten bei der Behörde eingereicht werden muß.

Weimar am 11. Februar 1852.

**Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen
Staats-Ministeriums.**

Thou.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Mai 1851 (S. 181 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1851) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Ort Oberreisen, welcher dem Landbestellbezirke von Buttelsiedt zugetheilt war, nunmehr dem Landbestellbezirke von Buttstädt überwiesen worden ist.

Weimar am 2. Februar 1852.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Helbig.